

Hamburger Modell
für eine Neugestaltung der Juristenausbildung

Vorschläge zu einer möglichen Ausgestaltung
—
„theoretischer Praxistest“

Hamburg, im November 2008

Vorbemerkung	3
Die Zentralen Thesen des Hamburger Modells für eine Neugestaltung der Juristenausbildung.....	3
A. Die universitäre Ausbildung zum Bachelor	4
I. Vorschlag für das zivilrechtliche Curriculum	7
1. Ausbildungs- und Prüfungsgegenständekatalog.....	7
2. Mögliche thematische Aufteilung	8
II. Vorschlag für das strafrechtliche Curriculum	9
1. Ausbildungs- und Prüfungsgegenständekatalog.....	9
III. Vorschlag für das öffentlich-rechtliche Curriculum.....	11
1. Ausbildungs- und Prüfungsgegenständekatalog.....	11
2. Mögliche thematische Aufteilung	12
3. Durchführung der Vermittlung des Öffentlichen Rechts.....	12
IV. Vorschläge für Praktika und Softskills.....	13
1. Schlüsselqualifikationen	13
1.1. Ausgangslage	13
1.2. Zielsetzung	14
1.3. Maßnahmen	14
2. Praktika	16
2.1. Auftaktpraktikum.....	16
V. Beispielhafter Studienplan	18
B. Das Staatsexamen als Aufnahmeprüfung für das Referendariat.....	18
I. Die Ausgestaltung nach dem Modell.....	18
1. Bewertungen	18
2. Klausuren	19
3. Mündliche Prüfung.....	19
4. (Gesamt)Bewertung	20
5. Zum Ablauf der Prüfung	22
6. Zugangsvoraussetzung zur Prüfung	22
II. Alternative Überlegungen	22
C. Das Referendariat für die reglementierten juristischen Berufe	23
I. Die Struktur des Referendariates	24
II. Begleitende Arbeitsgemeinschaften.....	24
III. Beurteilungswesen.....	25
IV. Leistungskontrollen/Prüfung(en).....	27
Schlussbemerkung	29

Vorbemerkung

Das **Hamburger Modell für eine Neugestaltung der Juristenausbildung** ist im Januar 2008 veröffentlicht worden. Es wurde beeinflusst und weiterentwickelt durch die Diskussionen auf den beiden Hamburger Symposien zur Reform der Juristenausbildung in den Jahren 2006 und 2007. Jetzt legen wir eine Konkretisierung des Modells als Grundlage für die weitere Diskussion vor. Bei dem Versuch einer genaueren Ausgestaltung eines Modells wie auch der Diskussion hierüber zeigen sich seine Stärken, aber eben auch seine Schwächen: Ist seine Struktur grundsätzlich geeignet, die erwünschten Ziele zu realisieren? Müssen einzelne Elemente einer Korrektur unterzogen werden? Oder ist gar ganz anderen Modellen der Vorzug einzuräumen?

Die Konkretisierungen betreffen die zentralen Elemente des Hamburger Modells, d.h. die universitäre Ausbildung zum Bachelor (siehe unter A), das Staatsexamen als Aufnahmeprüfung für das Referendariat (siehe unter B) und das Referendariat (siehe unter C). An der Erarbeitung haben neben Hochschullehrern Mitglieder aller wichtigen juristischen Berufsgruppen mitgewirkt.

Schon die Diskussionen in dieser Arbeitsgruppe haben manchen Änderungs- und Ergänzungsbedarf erkennen lassen. Sie sind in dieses Papier als mögliche Alternativvorschläge eingeflossen. Jetzt steht eine intensive Diskussion auf dem Dritten Hamburger Symposium mit Juristinnen und Juristen aus Hochschulen, Justiz, Anwaltschaft, Notariaten, Justizprüfungsämtern und Verwaltung an. Die Auswertung dieser Diskussion wird wichtige Grundlage für eine mögliche Überarbeitung des Hamburger Modells für eine Neugestaltung der Juristenausbildung sein.

Die Zentralen Thesen des Hamburger Modells für eine Neugestaltung der Juristenausbildung

Folgende Kernthesen liegen dem Modell zu Grunde:

- Das volljuristische Bachelor-Studium soll auf mindestens 7, eher 8 Semester ausgelegt sein. Sein erfolgreicher Abschluss berechtigt zur Ausübung „nichtreglementierter“ juristischer und anderer Berufe.
- Im Vordergrund des Studiums soll in einem Zeitrahmen von ca. 3 Jahren das Erlernen der juristischen Methodik anhand des juristischen Grundlagenwissens stehen. Durch exemplarische Vermittlung des Stoffes in den drei zentralen Rechtsgebieten soll die einem Hochschulstudium angemessene wissenschaftliche Durchdringung der Materie gewährleistet sein. Zugleich wird die Stofffülle (insbesondere aus dem Besonderen Teil der Rechtsgebiete) deutlich reduziert. Das restliche Zeitvolumen von ca. einem Jahr dient der spezifischen Berufsfeldorientierung durch eine Schwerpunktbildung.
- Ein Staatsexamen haben die Absolventen des rechtswissenschaftlichen Bachelor-Studiums nur abzulegen, wenn sie einen „reglementierten“ juristischen Beruf ausü-

ben wollen (Rechtsanwalt, Richter, Staatsanwalt, Notar ...). Es dient dann als Eingangsprüfung für die Zulassung zum Referendariat. Voraussetzung nach dem Modell ist ein Bestehen der Prüfung mindestens mit der Note „Befriedigend“. Gegenstand des Staatsexamens ist der sogenannte grundständische, methodisch orientierte Teil der universitären Ausbildung.

- Das Referendariat beläuft sich auf eine Dauer von 16 Monaten mit vier Stationen von jeweils viermonatiger Dauer. Anstelle eines Zweiten Staatsexamens soll ein qualifiziertes Beurteilungswesen für die Stationen eingeführt werden.
- Ein konsekutives wie auch fachfremdes Master-Studium kann nach dem Bachelor-Abschluss absolviert werden, ggf. auch nach dem Referendariat.

A. Die universitäre Ausbildung zum Bachelor

Die Grundstruktur für die universitäre Bachelorausbildung nach dem Hamburger Modell sieht vor, dass das juristische Grundlagenwissen in den drei zentralen Rechtsgebieten: Zivilrecht, Strafrecht und öffentliches Recht in etwa drei Jahren vermittelt werden soll, also in 3/4 des vierjährigen Bachelor. 1/4, also ein Volumen von etwa einem Jahr, soll für die Schwerpunktbildung verbleiben. Entsprechend der Systematik des Bachelorsystems mit der Orientierung an einem Credit-Point-System mit 60 Credit Points pro Semester und der Berücksichtigung des entsprechenden Anteils für Praktika und Softskills bedeutet dies: Aus der Zahl der insgesamt vorgegebenen CPs (Credit Points) von 240 sollten auf Praktika und Softskills 40 CPs entfallen. Die restlichen 200 CPs gehen zu einem Viertel (50) in dem zu wählenden Schwerpunkt auf. Für die drei klassischen Rechtsgebiete bleiben folglich 150 CPs übrig. In dem vorliegenden Vorschlag wird beispielhaft von einem stärkeren Gewicht für das Zivilrecht in Höhe von 75 CPs ausgegangen, entsprechend z.B. der Gewichtung im Klausurexamen (vgl. unten unter B.). Je nach Schwerpunkt der einzelnen Fakultäten sind natürlich auch andere Gewichtungen denkbar.

Die folgenden Vorschläge für die Ausgestaltung der universitären Ausbildung beschäftigen sich allein mit den drei zentralen Rechtsgebieten. In Bezug auf die Schwerpunktbildung kann insoweit verwiesen werden auf die bisherigen Ansätze der Fakultäten zur Umsetzung der letzten Studienreform im Jahre 2003. Gerade der Umstand, dass die universitäre Ausbildung für diejenigen, die nicht die reglementierten juristischen Beruf anstreben, von einer Abschlussprüfung in der bisherigen Form eines Staatsexamens befreit sind, ermöglicht hier den Fakultäten gegenüber dem Status Quo eine noch deutlichere, arbeitsmarktorientierte Profilbildung. Beispielhaft wird verwiesen auf den von der Universität Mannheim entwickelten Bachelorstudiengang Unternehmensjurist. Hier kann für den Bereich der Schwerpunktausbildung etwa durch Kooperation mit anderen Fakultäten wie auch Institutionen, Kammern oder beispielsweise Unternehmen ein Beitrag für eine berufsfeldorientierte Differenzierung eines juristischen Bachelorabschlusses geleistet werden, der sowohl eine dreijährige methodisch orientierte Ausbildung in den zentralen Rechtsgebieten umfasst wie auch eine am Berufsfeld orientierte Qualifizierung vermittelt. Für diesen Teil der Schwerpunktausbildung kann auch zurückgegriffen werden auf die Erfahrungen, die an einer Reihe von juristischen Fakultäten

wie zum Beispiel an den Universitäten Erfurt und Regensburg mit einem sogenannten Spartenbachelor gemacht worden sind. Damit besteht für die einzelnen juristischen Fakultäten die Möglichkeit unterschiedlicher gezielter Profilbildung entsprechend den jeweils gewählten Schwerpunkten. Auch eröffnet sich die Möglichkeit weiterer Vertiefung durch die Angebote entsprechender Masterstudiengänge. Gerade diese Möglichkeit der Verzahnung zwischen einer qualifizierten juristischen Grundausbildung und einer Schwerpunktbildung stellt die Chance eines vierjährigen Bachelorstudienganges dar.

Im Vordergrund der Ausbildung in den drei zentralen Rechtsgebieten steht die Vermittlung methodischer Kenntnisse. Wissenschaftliche Juristenausbildung soll (über eine bloße Vermittlung von Rechtskenntnissen und technischen Fertigkeiten hinaus) den Studierenden eine Rechtsgewinnung (Erkenntnis, Stellungnahme, Entscheidung) ermöglichen, die methodenbewusst und rational nachvollziehbar argumentiert und das Ergebnis auch gegenüber Kritik zu verantworten vermag. Ein solches Ausbildungsziel erfordert die gründlichere Berücksichtigung von Grundlagendisziplinen wie zum Beispiel Methodenlehre, Rechtstheorie und Rechtsphilosophie wie auch Rechtsvergleichung, die soweit als möglich in den jeweiligen Sachfächern integriert vermittelt werden sollen. Insbesondere muss in der Ausbildung deutlich werden, wie die einzelnen Fächer und Sachgebiete zusammenhängen und welche methodisch übergreifenden Ansätze bei der Rechtsanwendung eine Rolle spielen.

Aus Sicht der Verfasser kommt dabei auch der kritischen Reflektion der Anwendung des Rechtes eine besondere Bedeutung zu. Voraussetzung ist dafür eine deutliche Entschlackung des gegenwärtigen Prüfungsgegenständekataloges. Die Studierenden, die die vierjährige Bachelor-Ausbildung erfolgreich absolviert haben, sollen aber trotz des reduzierten Pflichtfachkanons (nicht anders als heute) in der Lage sein, jede denkbare juristische Problemstellung in angemessener Zeit zu lösen. Bereits an der Hochschule kann und sollte unabhängig von dem Pflichtfachkanon der Umgang mit unbekanntem Rechtsfragen geübt werden.

Die weggefallenen Teile des Pflichtenkataloges können im Rahmen der Schwerpunktbildung behandelt werden.

Für das juristische Staatsexamen als Eingangsprüfung ergibt sich, dass lediglich hinsichtlich des genannten Pflichtfachkanons ein präsentenes Wissen verlangt werden kann. Klausuren, die eine andere Materie zum Gegenstand haben sind zulässig, müssen aber entsprechend bewertet werden. Im Vordergrund der Aufgabenstellungen der Examensklausuren in dem als Aufnahmeprüfung für das Referendariat ausgestalteten Staatsexamen steht – entsprechend dem Grundsatz, dass das geprüft wird, was gelehrt wird – die Abprüfung der methodischen Fähigkeiten bei der Falllösung.

Ferner sind die bisher mit der Umstellung auf die Bachelorausbildung in anderen Studiengängen gemachten Erfahrungen zu berücksichtigen. Die regelhaft erfolgte Verkürzung der bisherigen Studiums auf dreijährige Bachelorstudiengänge mit einer weitestgehenden Übernahme der bisherigen Lerninhalte hat zu einer stärkeren Verschulung geführt. Die Fülle unterschiedlicher Fächer, die parallel gelehrt werden, hat sich für ein sinnvolles Lernverhalten als nicht förderlich erwiesen. Verschärft wird dies noch durch die entsprechende Anzahl von Prüfungen, die meistens bei der bisher erfolgten Ausgestaltung von Bachelorstudiengängen

zu Semesterende durchgeführt worden sind. Dementsprechend erscheinen folgende Eckpunkte bei der Konzeption der Lehrinhalte der einzelnen Studienfächer sinnvollerweise zu beachten zu sein:

- Wichtig ist die Konzeption und Form des Blockunterrichtes. Zu viele verschiedene Themen parallel nebeneinander zur selben Zeit sind für ein sinnvolles Lernverhalten kontraproduktiv. Dies gilt umso mehr, als die einzelnen Module jeweils ständig zu prüfen sind. So könnte es sich empfehlen, nicht mehr als zwei Module pro Woche parallel laufen zu lassen. Einzelne Module könnten durchaus einen Umfang von 10 bis 15 Semesterwochenstunden haben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in diese Semesterwochenstundenzahl sowohl die konkrete Lehrtätigkeit in Form von Vorlesungen beziehungsweise Übungen als auch die Vor- und Nachbearbeitungszeit fallen. So ist eine bessere Konzentration auf die Themen gewährleistet.
- Augenmerk ist zu legen auf die Verteilung der Prüfungen. Es ist nicht sinnvoll, alle Prüfungen auf das Ende des Semesters zulegen. Der Zwang zur Prüfung, der durch den Bachelor entsteht, ist ernst zu nehmen. Hier sollten die einzelnen Prüfungen jeweils bezogen auf die einzelnen Module zeitnah stattfinden. Eine Konzentration auf jeweils ein bis zwei Module, die parallel nebeneinander laufen, kann dann auch den Prüfungsdruck minimieren.
- In diesem Zusammenhang sollte auch über Prüfungsformen nachgedacht werden, die in die laufenden Module implementiert werden können wie z.B. die Bewertung von Referaten, Gruppenarbeiten, Internetpräsentationen oder ähnliches.
- Die Konzeption der Lehrorganisation sollte an der Workload orientiert werden. Im Bachelor-System bedeutet Workload die Annahme einer 40 Stundenwoche bei einer Anzahl von 45 Wochen pro Jahr. Praktika, e-learning und andere Formen des Arbeitens könnten durchaus auch in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden.
- Die Module beziehungsweise die entsprechenden Stoffkataloge sollten sich an Lernzielen orientieren und entsprechend umformuliert werden. Ein großes Problem der bisherigen Umstellung auf den Bachelor liegt daran, dass in vielen Studiengängen die bisherigen Studienpläne eins zu eins auf den Bachelor übertragen worden sind.
- Bei den mit einem Anteil 40 CPs bei einem vierjährigen Bachelor vorgesehenen Praktika und Softskills ist zu berücksichtigen, dass regelhaft eine isolierte, von fachlichen Inhalten losgelöste Vermittlung von Softskills sich als nicht sehr sinnvoll erwiesen hat. Es hat sich bewährt, viele dieser Techniken, Kompetenzvermittlungen etc. in die einzelnen Fächer oder Praktika zu integrieren und dort als eigene Leistungen auch bewertungsmäßig abzubilden. Ein begrüßenswerter Nebeneffekt kann dabei sein, dass faktisch der fachliche Anteil der Ausbildung größer werden kann.

Die folgenden Vorschläge können nur als exemplarische Anregungen verstanden werden. Sie erheben nicht den Anspruch eines vollständigen Curriculums. Auch eine Umsetzung in ein Modulhandbuch erscheint den Verfassern nicht geboten. Dies ist im Lichte der Lehrfreiheit allein Angelegenheit der jeweiligen Fakultäten. Mit den folgenden Vorschlägen soll aber versucht werden, beispielhaft darzulegen, wie eine derartig methodisch orientierte Ausbildung in den drei Kernfächern aussehen könnte, um auf dieser Basis eine Diskussion zur

Überprüfung der Eckpunkte des (Hamburger) Modells führen zu können. Insbesondere wird dabei die Frage zu klären sein, ob nicht doch ein dreijähriger Bachelor die bessere Alternative darstellt, wie überdies auch die Frage, ob eine entsprechende Aufteilung zwischen juristischer Grundausbildung einerseits und Schwerpunktbildung andererseits wie hier vorgeschlagen sinnvoll ist.

Dieses zu Grunde gelegt werden die folgenden Vorschläge für die drei zentralen Rechtsgebiete sowie Praktika und Softskills gemacht:

I. Vorschlag für das zivilrechtliche Curriculum

1. Ausbildungs- und Prüfungsgegenständekatalog

a) Aus dem bisherigen zivilrechtlichen Curriculum erscheinen der Arbeitsgruppe folgende Materien unverzichtbar aber zugleich genügend:

- BGB AT
 - ohne Stiftungen, Sicherheitsleistung
- Allgemeines Schuldrecht
 - ohne Draufgabe, Hinterlegung
- Aus dem besonderen Teil des Schuldrechts nur:
 - Kauf
 - Darlehen
 - Miete außer Wohnraummiete
 - Dienstvertrag ohne Arbeitsvertrag
 - Werkvertrag
 - Gesellschaft
 - Ungerechtfertigte Bereicherung
 - Unerlaubte Handlung
- Aus dem Sachenrecht:
 - Besitz
 - Allgemeine Vorschriften über Rechte an Grundstücken
 - Eigentum
 - Hypothek und Grundschuld
- Aus Nebengesetzen:
 - HGB: Kaufleute, Handelsregister, Prokura/Handlungsvollmacht, Allgemeine Vorschriften für Handelsgeschäfte und Handelskauf
- Aus dem Zivilverfahrensrecht:
 - Gliederung und Zuständigkeit der Gerichte, Verfahrensgrundsätze, Arten und Wirkungen von Klagen und gerichtlichen Entscheidungen, Beweisgrundsätze, vorläufiger Rechtsschutz
- Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen, Arten und Rechtsbehelfe der Zwangsvollstreckung.

b) Gegenüber der geltenden Prüfungsgegenständeverordnung ergibt sich eine deutliche Einschränkung im Bereich des Besonderen Schuldrechts und

der Nebengesetze. Ferner sind Erb- und Familienrecht im (Pflicht-) Curriculum nicht mehr enthalten.

2. Mögliche thematische Aufteilung

Im Hinblick auf die Erstellung von Modulen könnte die Zusammenfügung der einzelnen Materien z.B. unter folgenden Arbeitstiteln erfolgen:

- a) Vertragsrecht
- b) Gesetzliche Schuldverhältnisse
- c) Sachen- und Kreditsicherungsrecht
- d) Konfliktlösung und Zivilverfahren
- e) Wirtschaftsprivatrecht

3. Für das Curriculum insgesamt wird folgendes Modell zur Diskussion gestellt:

- a) Im ersten Semester erfolgt eine Einführung in die drei Säulen der Rechtsordnung, und zwar sechsstündig im Privatrecht, vierstündig im öffentlichen Recht und zweistündig im Strafrecht.
- b) Für den Bereich des Zivilrechts stellt sich die Arbeitsgruppe dabei eine Vorlesung vor, die ausgehend von einem lebensnahen Sachverhalt (z.B. der Situation eines jungen Paares, das nach der Ausbildung in einen Beruf strebt, die erste Wohnung mietet, einen Hausstand gründet, später eine Heirat erwägt, die erste Immobilie erwirbt, Kinder bekommt, sich selbständig macht etc.), das gesamte Bürgerliche Recht in allen seinen Büchern einschließlich des Zivilverfahrensrechts und der Grundzüge des Wirtschaftsrechts darstellt. Ohne Detailkenntnisse zu einzelnen Vertragstypen (z.B. Mietvertrag) zu vermitteln, wird anhand einfacher Sachverhalte Subsumtionstechnik erlernt und Auslegungsmethodik vermittelt. Überdies eignet sich dieses Vorgehen dazu, in plastischen Einzelfällen Sinn und Methode der Rechtsvergleichung vorzustellen und (neben der Vorstellung der nationalen Rechtsquellen) den Einfluss des Europäischen Rechts auf die Privatrechtsordnung zu verdeutlichen.
- c) Die erworbenen Kenntnisse versetzen Dozenten und Studierende in den späteren Semestern in die Lage, den Stoff schneller und effizienter vorzutragen; bzw. zu erlernen, weil die Studierenden in einem frühen Stadium ihrer Ausbildung einen ersten Überblick bekommen, der ihnen Zusammenhänge zwischen den Disziplinen der Rechtswissenschaft vermittelt. Aus der Sicht der Arbeitsgruppe ist es wünschenswert, wegen der Bedeutung des Privatrechts den Studienschwerpunkt im zweiten und evtl. auch dritten Semester eindeutig hierauf zu legen, im Sinne der für erforderlich gehaltenen Blockbildung.

II. Vorschlag für das strafrechtliche Curriculum

Die Gegenstände des bisherigen strafrechtlichen Lehrplans bzw. der Prüfungsgegenständeverordnung sind aus der Sicht der Arbeitsgruppe zu umfangreich. Sie bieten zahlreiche Ansätze für eine Reduktion auf Unverzichtbares.

Gegenstand der Lehre im Strafrecht soll es sein, den Studierenden die Bedeutung des Strafrechts in der demokratisch, rechts- und sozialstaatlich verfassten Gesellschaft zu vermitteln. Themen sind also die materielle und formelle Begründung staatlichen Strafens, dessen Orientierung an der Schuld und am Rechtsgüterschutz, ferner die im Strafrecht definierten Deliktsarten und Beteiligungsformen. Hinzu kommen die systematische Ordnung der Voraussetzungen der Strafbarkeit und die Sanktionen – kurz der Allgemeine Teil des materiellen Strafrechts und die Grundlagen seiner Anwendung. Hinsichtlich der einzelnen Deliktstatbestände, des Besonderen Teils also, sollen nur die für das Verständnis des Strafrechts in der Gesellschaft zentralen und markanten Tatbestände, sowie die wichtigsten Regelungstechniken vermittelt werden. Es ist nicht Aufgabe der Lehre alle für die justizielle und anwaltliche Praxis relevante Tatbestände zu vermitteln. Diese können Gegenstand späterer berufsbezogener Vertiefung im Rahmen der Schwerpunktausbildung sein. Allerdings sind die zum Allgemeinen und Besonderen Teil vermittelten Kompetenzen Grundlagen für das Verständnis jener weiteren Tatbestände.

1. Ausbildungs- und Prüfungsgegenständekatalog

a) Allgemeiner Teil des Strafgesetzbuches

Die bisherigen Inhalte des Allgemeinen Teils des StGB sollen vollständig erhalten bleiben. Das gilt für alle drei Abschnitte.

Der Geltungsbereich des deutschen Strafrechts in zeitlicher und örtlicher Hinsicht sowie die dort einfach-gesetzlich umgesetzten Vorgaben des Grundgesetzes sind ebenso wie die Regelungen des Zweiten Abschnitts für die Ausbildung unentbehrlich. Ohne diese Vorschriften ist eine Vermittlung und das Erlernen juristischer Methodik nicht möglich.

Die Bedeutung des Dritten Abschnitts steht dem nicht in allen Teilen gleich. Jedenfalls in Grundzügen ist das Sanktionensystem als Gegenstand juristischer Allgemeinbildung zu vermitteln.

b) Besonderer Teil des Strafgesetzbuches

Gegenüber der geltenden Prüfungsgegenständeverordnung ergibt sich indes eine deutliche Beschränkung des Ausbildungsstoffs im Besonderen Teil. Eine Vielzahl an Tatbeständen wurde als für die Vermittlung strafrechtlicher Grundkenntnisse und juristischer Methodik nicht zwingend gestrichen. Dies gilt beispielsweise für die Brandstiftungs- und Straßenverkehrsdelikte. Im Einzelnen ergibt sich daher für ein zukünftiges Curriculum folgendes Bild:

- 6. Abschnitt: Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte
- 7. Abschnitt: Hausfriedensbruch, Vortauschen einer Straftat

- 14. Abschnitt: Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung,
- 16. Abschnitt: Mord, Totschlag, Minder schwerer Fall des Totschlags, Tötung auf Verlangen, Fahrlässige Tötung,
- 17. Abschnitt: Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit vollständig
- 18. Abschnitt: Freiheitsberaubung, Nötigung,
- 19. Abschnitt: Diebstahl, Besonders schwerer Diebstahl, Diebstahl mit Waffen, Bandendiebstahl, Wohnungseinbruchdiebstahl, Schwerer Bandendiebstahl, Unterschlagung, Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen, Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeuges
- 20. Abschnitt: Raub und Erpressung, vollständig
- 21. Abschnitt: Begünstigung, Strafvereitelung, Hehlerei,
- 22. Abschnitt: Betrug, Computerbetrug, Versicherungsmissbrauch, Erschleichen von Leistungen, Untreue, Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten,
- 23. Abschnitt: Urkundenfälschung, Fälschung, technischer Aufzeichnungen,
- 26. Abschnitt: Sachbeschädigung,
- 28. Abschnitt: Vollrausch

c) Aus dem Strafverfahrensrecht:

Will man ein Gesamtverständnis des Strafrechts vermitteln, ist das Strafverfahren unverzichtbar. Im Strafverfahren wird in zugespitzter Weise das verfassungsmäßige Verhältnis Bürger/Staat konkretisiert. Auch hinsichtlich des Strafverfahrens kann es aber aus den dargelegten Gründen nicht darum gehen, unmittelbar praxistaugliche Kenntnisse zu vermitteln. Diese können Gegenstände späterer Vertiefung sein. Zunächst sollen nach Ansicht der Arbeitsgruppe nur die Grundlagen des Verfahrens gelehrt werden. Dazu gehören:

- Verfahrensgrundsätze,
- Rechtsstellung und Aufgabe der wesentlichen Verfahrensbeteiligten,
- Gang des Verfahrens,
- Arten der Beweismittel und Beweisverbote,
- Beispiel staatlicher Zwangsmaßnahmen: körperliche Untersuchung, Beschlagnahme, Verhaftung, vorläufige Festnahme,
- Rechtskraft.

d) Durchführung der Vermittlung des Strafrechts

Aus Sicht der Arbeitsgruppe kann die Grundkonzeption strafrechtlicher Vorlesungen aufrechterhalten werden. Die Reduktion des Stoffes im Besonderen Teil des materiellen Strafrechts ermöglicht es, ein wissenschaftlich vertieftes Verständnis der Gegenstände des Allgemeinen Teils anzustreben. Nach didaktischer Erfahrung ist es wichtig, den Stoff neben der systematischen Darstellung jeweils auch anhand von Fällen zu vermitteln, bei deren Behandlung die Studierenden selbstständig ihre Kompetenzen entwickeln können. Die Thematisierung von Fällen ist auch insoweit von Bedeutung, weil so die Konkretisierung des Rechts erlernt werden kann. Dabei ist auch die jeweils einschlägige Rechtsprechung zu berücksichtigen; sie bestimmt letztlich das geltende Recht. Deshalb sollten möglichst Fälle der Rechtsprechung zu Grunde gelegt werden. Ziel der Ausbildung ist es jedoch auch insofern nicht, die Rechtsprechung in allen Details zu vermitteln, sondern in ihren Grundsätzen.

III. Vorschlag für das öffentlich-rechtliche Curriculum

1. Ausbildungs- und Prüfungsgegenständekatalog

a) Aus dem bisherigen Bereich des öffentlichen Rechts sind nach Auffassung der Arbeitsgruppe die folgenden Materien für die Gewährleistung eines Gesamtverständnisses unverzichtbar:

Aus dem Verfassungsrecht :

- Grundrechtsdogmatik, dargestellt an ausgewählten einzelnen Grundrechten (insbes. Art. 2 Abs. 1 GG, allgemeine Handlungsfreiheit; iVm Art. 1 Abs. 1 GG, informationelle Selbstbestimmung; Art. 12 und 14 GG, Beruf und Eigentum; Art. 5 GG, Meinungs- und Pressefreiheit; Art. 4 GG, Glaubensfreiheit).
- Staatsorganisationsrecht, dargestellt am Bundesstaats-, Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip sowie der Beziehung der staatlichen Organe zueinander
- Gesetze, Gesetzgebungsverfahren, Gesetzgebungstechnik.

Aus dem Verwaltungsrecht:

- Allgemeines Verwaltungsrecht (Verwaltungsrechtsverhältnis, Ansprüche, aus dem VwVfG: Handlungsformen der Verwaltung und ihre Gültigkeit).
- Besonderes Verwaltungsrecht (Gefahrenabwehrrecht, Grundzüge des Planungsrechts und des Verwaltungsrechts).

Aus dem Gemeinschaftsrecht:

- Grundstrukturen der Gemeinschaften und der Union; Handlungsformen und ihre Rechtmäßigkeit.

Aus dem Prozessrecht:

- Verfassungsprozessrecht (Organklage, Bund/Länderstreitigkeit, Normenkontrolle, Verfassungsbeschwerde)
- Verwaltungsprozessrecht (Klagen, Eilverfahren, Widerspruchsverfahren)
- Verfahren im Gemeinschaftsrecht

b) Gegenüber der bisherigen Fülle des Stoffes würde eine Konzentration auf die wesentlichen Bereiche erfolgen, die für das Grundverständnis des öffentlichen Rechts erforderlich sind und den Studenten in die Lage versetzen, die einzelnen Fachgebiete des öffentlichen Rechts, die er später vertiefen will, in das Gesamtsystem mühelos einzusetzen. Die dargestellten Gebiete bieten sich dazu an, blockweise vermittelt zu werden.

2. Mögliche thematische Aufteilung

Das 3. Semester bildet das Modul Verfassungsrecht, das 4. Semester das Modul Verwaltungsrecht. In beiden Semestern wird eine Verflechtung mit dem Gemeinschaftsrecht vorgenommen. Ebenso wird in beiden Semestern das materielle Recht mit dem Prozessrecht verbunden, so dass im Ergebnis das öffentliche Recht nur aus insgesamt zwei Schwerpunkten besteht. Durch die Blockbildung ist unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Zeit die Vermittlung des öffentlichen Rechts wesentlich erleichtert.

3. Durchführung der Vermittlung des Öffentlichen Rechts

a) 1. Semester (vierstündige Einführung)

Auch im öffentlichen Recht kann die Einführung anhand eines lebensnahen Sachverhalts vermittelt werden. Zu denken wäre dabei an eine gesetzliche Regelung, die von der Landesverwaltung ausgeführt und durch Verwaltungsakt dem Bürger gegenüber umgesetzt wird. Dabei kann ein Fall gewählt werden, bei dem die gesetzliche Regelung auf eine EG-Richtlinie zurückzuführen ist. Beispiel könnte etwa ein Werbeverbot für Tabakerzeugnisse (Richtlinie) mit der Umsetzung in einem Bundesgesetz (VTa-bakG) sein, durch das die zuständige Landesbehörde ermächtigt wird, Verbotsmaßnahmen für Tabakwerbung auszusprechen. Aus der Sicht einer gegen eine Verbotsverfügung klagenden Werbeagentur könnte die Normhierarchie, die für das Verständnis des öffentlichen Rechts wesentlich ist, erarbeitet werden: nämlich die Grundzüge des Verwaltungsrechtsschutzes, subjektives Recht, Bindung der Landesbehörde an das Bundesgesetz, Überprüfung der Rechtmäßigkeit eines Gesetzes am GG, eingeschränkt durch den Vorrang des Gemeinschaftsrechts bis hin zur Überprüfung des sekundären Gemeinschaftsrechts am Maßstab des primären Gemeinschaftsrechts. Das Ziel der vierstündigen Einführung in das öffentliche Recht im 1. Semester wäre damit erreicht, weil das öffentliche Recht in seinem Gesamtzusammenhang dargestellt wäre, so dass auf das so begründete Grundverständnis zurückgegriffen werden kann, wenn im 3. und 4. Semester das öffentliche Recht in seinen Schwerpunkten erarbeitet wird.

b) 3. und 4. Semester (Vertiefung)

Entsprechend der im 1. Semester erarbeiteten Normhierarchie kann im 3. Semester das Verfassungsrecht einschließlich seiner Bezüge zum Gemeinschaftsrecht thematisiert werden, wobei die verfassungsprozessualen Rechtsbehelfe integraler Bestandteil dieses Bausteins sind. Die Grundrechte werden nach dem Staatsrecht besprochen und leiten - da sie auch die Verwaltung binden - „von oben nach unten“ in das Verwaltungsrecht und damit in den Schwerpunkt des 4. Semesters über. Damit wird sichergestellt, dass die Rechtsanwendung auf der verwaltungsrechtlichen Ebene die verfassungsrechtlichen Vorfragen und Vorgaben, und damit auch die Verantwortlichkeiten, die sich aus dem Verfassungsrecht ergeben, in dem gebotenen Maße berücksichtigt. Das Verwaltungsprozessrecht ist integraler Bestandteil des Verwaltungsrechts, sollte aber auch nach Möglichkeit die Bezüge zum Zivilprozessrecht mit aufzeigen. Dadurch können fächerübergreifende Schwerpunkte gebildet werden. Das Gemeinschaftsrecht ist auf allen Ebenen der Rechtsanwendung bedeutsam. Durch die fächerüberwölbende Darstellung des Gemeinschaftsrechts schon in der Einführungsveranstaltung im 1. Semester lassen sich die gemeinschaftsrechtlichen Bezüge in das Verwaltungsrecht implementieren. Das Verwaltungsrecht klingt aus mit den Grundzügen des Besonderen Verwaltungsrechts und damit mit dem Anreiz, entsprechend den Interessen der Studierenden spezielle Bereiche fortzuführen und eigenverantwortlich zu erarbeiten. Die Zeit für eine entsprechende Vertiefung steht im 8. Semester zur Verfügung mit Schwerpunktfächern etwa zum Planungsrecht, zum Umweltrecht, zum Baurecht oder zum Wirtschaftsverwaltungsrecht.

IV. Vorschläge für Praktika und Softskills

1. Schlüsselqualifikationen

1.1. Ausgangslage

"Softskills" (Schlüsselqualifikationen) sind menschliche Eigenschaften, Fähigkeiten und Persönlichkeitszüge, die für das Ausüben eines juristischen Berufs nötig oder zumindest hilfreich sind. Zu den für Juristinnen und Juristen bedeutsamen Softskills gehören beispielsweise rhetorische Fähigkeiten, Verhandlungsführung/-moderation, Zeitmanagement und einige mehr. Derartige Schlüsselqualifikationen sind in den meisten juristischen Berufen zumindest hilfreich, wenn nicht unerlässlich. Sie sollen in der zukünftigen Juristenausbildung einen höheren Stellenwert erhalten.

Die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen ist auch heute bereits in einigen Studienordnungen vorgesehen (und sollen in Bayern neuerdings sogar im mündlichen Examen abgeprüft werden, allerdings gleichsam en passant). In der Ausbildungswirklichkeit sind die Schlüsselqualifikationen an den meisten Universitäten allerdings noch nicht angekommen. Positive Ausnahmen machen beispielsweise die rechtswissenschaftlichen Fakultäten in Köln und Hamburg.

So findet man im Seminarangebot der Universität Köln unter der Rubrik Schlüsselqualifikationen im Sommersemester 2008 folgende Themen¹: Psychologie der Zeugenvernehmung, Körpersprache für Juristen, Zeugenvernehmung/Beweiswürdigung, Legal Writing/Urteilsanalyse, Rhetorik für Juristen, Business Behaviour, Verhandlungsführung, Grundkurs Mediation, Klares Deutsch für Juristen, Interkulturelle Kommunikation.

Und in dem Programm der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Hamburg findet man folgende Angebote: Verfahrens- und Verhandlungssimulationen, Individuelle Schreibkompetenzberatung, Vortragsübungen mit direkter individueller Rückmeldung

1.2. Zielsetzung

§ 5a Abs. 3 Satz 1 des deutschen Richtergesetzes nennt folgende Schlüsselqualifikationen: Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit.

Treffender formuliert Fritzemeyer (NJW, 2006, S. 2826) die für angehende Juristinnen und Juristen zu erwerbenden zentralen Kompetenzen:

1. Soziale Kompetenz (Empathie, Menschenkenntnis, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit)
2. Mentale Kompetenz (konstruktive Lebenseinstellung, Lese- und Lernkompetenz, Stressbewältigungsvermögen, Kreativität, Entscheidungsstärke)
3. Kommunikative Kompetenz (Konfliktkompetenz, Verhandlungsgeschick, Überzeugungsvermögen, Präsentationskompetenz, Moderationskompetenz)
4. Umsetzungskompetenz (Kreativität, Initiative und Ausdauer, Entscheidungsstärke, Zeitmanagementkompetenz)
5. Führungskompetenz (Motivationskompetenz, Delegationskompetenz)

Wenn auch einige dieser Kompetenzen letztlich erst im Rahmen des Referendariats bzw. während der Berufseingangsphase erlangt werden können, so können und sollen doch insbesondere die Kompetenzen aus dem Bereich Kommunikation, aber auch Entscheidungsstärke, Kreativität, Konfliktfähigkeit und Zeitmanagement bereits im Studium angelegt werden.

1.3. Maßnahmen

Nicht nur in der Schule, auch im Bereich des Studiums und der Weiterbildung setzt sich mehr und mehr die Erkenntnis durch den Bildungsprozess als einen aktiven, möglichst selbstgesteuerten Prozess des Kompetenzerwerbs zu verstehen. Kompetenzerwerb aber bedeutet Erwerb des erforderlichen Wissens und Könnens einschließlich der motivationalen, sozialen und auf Handlungsbereitschaften zielenden Aspekte. Kompetenzerwerb bzw. Lernen gelingt dann in nachhaltiger Weise, wenn die Aneignung von Neuem interessengeleitet und aktiv durch die handelnde Person erfolgt. Selbstgesteuertes Lernen basiert auf dem lerntheoretischen Postulat des Konstruktivismus. Der Konstruktivismus betont, dass die Lernenden nicht einfach passiv Wissen von au-

¹ http://www.central.uni-koeln.de/index.php?option=com_central_events&e_art=1&

ßen aufnehmen, sondern aktiv das neue Wissen in vorhandene individuelle Erfahrungs- und Wissensstrukturen integrieren und somit das jeweilige Wissen im Lernprozess selbst konstruieren. Auch der Lernprozess im juristischen Studium muss also

- aktiv (in handelnder Auseinandersetzung mit dem Lerngegenstand),
- situiert (eingebettet in einen sozialen Handlungskontext),
- strukturdeterminiert (im Rahmen individuell gewachsener kognitiver Strukturen)
- und interaktiv (gemeinsam oder im Austausch mit anderen) erfolgen.

Die Vorlesung ist damit insbesondere im Hinblick auf den Erwerb von Schlüsselqualifikationen ein denkbar ungeeigneter Veranstaltungstypus, erlaubt sie doch kaum eigene Mitwirkung. Die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen im juristischen Studium sollte unter den folgenden Prämissen erfolgen:

- a) Methoden und Inhalte verbinden, notwendig ist ein Einverständnis über die Fachrichtungen hinweg zum integrierten Methodentraining
- b) Intensive Beteiligung von Praktikern an der Vermittlung der Schlüsselqualifikationen/Softskills
- c) Vorlesungen soweit wie möglich ersetzen durch aktivierende Vermittlungsformen, wenn Vorlesungen, dann zumindest gekoppelt mit Übungen

In Betracht kommen deshalb folgende, teilweise bewährte, teilweise auch für die Universität neue Lernarrangements:

- Übungen und Seminare mit großen aktiven Anteilen der Studierenden zum Erwerb von Kompetenzen im Bereich von
 - Sachverhaltserfassung und -darstellung
 - Mediation und Streitschlichtung
 - Moderation- und Verhandlungsführung
 - Vertragserstellung und –gestaltung
 - Freier Rede
 - Verhandlungstechnik
 - Gesetzestechnik
 - Planungstechniken, Projektmanagement
 - Praktische Betriebswirtschaft (Bilanzen lesen, Wirtschaftspläne etc.)
 - EDV
 - Sprachen
- Debattierclubs, nach anglo-amerikanischem Vorbild
- Fächerübergreifende Problemstudien (Beispiel: Die Finanzmarktregulierung im Zusammenspiel von Öffentlichem Recht, Zivilrecht [Haftung u.a.] und Strafrecht)
- Legal Clinics (In sog. Clinics bearbeiten amerikanische Studenten unter Anleitung des Dozenten aktuelle Fälle, erproben und vertiefen dabei ihr neu erlerntes Fachwissen und erlernen zugleich dessen praktische Umsetzung; hier können Wissenschaft und Praxis in Bezug auf unmittelbare Rechtsanwendungskompetenzen und –erfahrungen zusammengebracht werden)

2. Praktika

Auch bei einer Neugestaltung des Studiums der Rechtswissenschaft bleiben Praktika aus folgenden Gründen unerlässlich:

- Praktika verbinden Theorie- und Anwendungsbereiche der Juristerei.
- Sie ermöglichen es, möglichst frühzeitig erworbenes Wissen an den Erfordernissen der Wirklichkeit zu messen, und ausgehend von Fragen der Praxis den Wissenserwerb im weiteren Studium gezielt zu gestalten.
- Praktika machen die Studierenden mit ihrer späteren Berufswirklichkeit vertraut, geben ihnen die Möglichkeit, ihre Eignung für die juristische Berufswelt zu erproben und eigene konkrete Berufsperspektiven zu entwickeln.
- Zu den allgemeinen Zielsetzungen der Praktika gehören weiter
 - der Ausbau von Handlungskompetenzen der angehenden Juristinnen und Juristen
 - die konkrete Erfahrung rechtlicher Handhabung von Konflikten,
 - das Erleben von Differenz,
 - das Erkennen der Bedeutung von professioneller, aber auch „kundenorientierter“ Kommunikation
 - und das eigene soziale und interkulturelle Lernen.

Geplant sind deshalb bislang zwei studienbegleitende Praktika, ein Auftaktpraktikum und ein Vertiefungspraktikum.

2.1. Auftaktpraktikum

Das Auftaktpraktikum dient der Einführung in die Rechtspraxis. Angemessen erscheint eine Dauer von vier Wochen. Das Auftaktpraktikum könnte wie folgt strukturiert werden:

1. Strafrecht (7 Tage)
 - 1.1. Polizei (Ermittlungsverfahren, Gespräch mit Opferschutzverbänden)
 - 1.2. Staatsanwaltschaft
 - 1.3. Strafgericht (oder Jugendrichter) (vor der Teilnahme an einer Verhandlung einführende Gespräche mit den Verantwortlichen)
 - 1.4. Strafverteidiger
 - 1.5. Praktische Übung (Zeugenvernehmung, Plädoyer, Anklage, Richter,
 - 1.6. Strafvollzug (Besuch in einer JVA, Jugendstrafanstalt oder Straftentlassenhilfe Untersuchungshaftanstalt, Gespräche mit Anstaltsleitung, Psychologen, Geistlicher und Strafgefangenen)

2. Zivilrecht (6 Tage)
 - 2.1. Übung zur Vertragserstellung
 - 2.2. Mediation, Streitschlichtung (Besuch bei Mediator, Übungen zur Streitschlichtung etc.
 - 2.3. Zivilanwalt (Verhandlungsführung/Verhandlungsvorbereitung)
 - 2.4. Zivilgericht
 - 2.5. Familiengericht, FGG (aber Problem: Datenschutz der Betroffenen!)

- 2.6. Vollstreckungsabteilung/Gerichtsvollzieher
- 2.7. Öffentliche Rechtsauskunftsstelle
- 2.8. Verbraucherzentrale

- 3. Öffentliches Recht (7 Tage)
- 3.1. Bundestag oder Landtag/Bürgerschaft – Ausschusssitzung und/oder Plenum, Gespräche mit Abgeordneten (Staatsorganisationsrecht, Gang des Gesetzgebungsverfahrens)
- 3.2. Landes- oder Bundesjustizministerium (Gesetzestechnik)
- 3.3. Übung zur Erstellung von Gesetzesentwürfen
- 3.4. Planungsverfahren (Erstellen und Verstehen eines Bebauungsplans mit Ortsbesichtigung)
- 3.5. Besuch in Kommunal- oder Bezirksverwaltung
- 3.6. Übung zu Bürgersprechstunde/Bürgerbrief
- 3.7. Verwaltungsgericht und/oder Sozialgericht
- 3.8. Datenschutzbeauftragter

2.2. Vertiefungspraktikum

Das Vertiefungspraktikum von ebenfalls vier Wochen Dauer soll in dem jeweiligen Schwerpunktbereich des/der Studierenden absolviert werden.

Über das Element der sog. ‚Besonderen Aufgabe‘ kann eine wirkliche Verbindung zwischen Praktikum und Studium hergestellt werden.

Die Besondere Aufgabe wird von den Studierenden selbstständig entwickelt und bearbeitet und im Rahmen von geeigneten Veranstaltungen an der Universität vorgestellt.

Für jede ‚Besondere Aufgabe‘ wird ein Verantwortlicher seitens der Praktikumsstelle benannt.

Als ‚Besondere Aufgabe‘ kommen in Betracht, das Erstellen

- eines Vertrages
- eines Gesetzestextes,
- einer Kabinettsvorlage,
- eines Konzeptpapiers,
- einer Anklageschrift
- eines Widerspruchsbescheids etc.

Eine Bewertung der ‚Besonderen Aufgabe‘ erfolgt durch den Verantwortlichen in der Praktikumsstelle. Im Rahmen einer geeigneten Universitätsveranstaltung werden der Entstehungsprozess, die besonderen Herausforderungen und das Ergebnis der Arbeit vorgestellt.

V. Beispielhafter Studienplan

Sem.	Zivil	Straf	ÖffR	Wahl- schwerpkt.	Praktika Softskills*	CP
1	Zivil-Einführung		ÖffR-Einfg mit StrafR			30
2	BGB AT / SR AT / VertragsR I					30
3	VertragsR II	Staatsrecht/Grundrechte/EU-Recht			Prakt I	30
4	Gesetzl. Schuldverh.	Allg VwR / BVwR I / GemeinschR				30
5	MobSachR/Kreditsich. I	StrafR AT 1 / NichtvermDel				30
6	Immob/Kreditsich. II	StrafR AT 2 / VermDel		WF		30
7	Wirtschaftsprivatrecht	WF			Prakt II	30
8	Konfliktl./Zivilvf.	StPO	BVwR II	WF		30
CP	75	25	50	50	40	240

* Die „Softskills“ sollen überwiegend nicht in eigenen Veranstaltungen, sondern im Rahmen von fachbezogenen Veranstaltungen vermittelt werden.

Diese Grafik visualisiert nicht *das* „Hamburger Modell“!

Der beispielhafte Studienplan soll lediglich zeigen, wie *eine* denkbare Umsetzung des Hamburger Modells aussehen kann. Die Wissenschaftsfreiheit der Hochschulen kann zu ganz anderen, konkurrierenden Lösungen führen, insbesondere hinsichtlich der Art und Weise der Blockbildung sowie der Platzierung der Blöcke.

B. Das Staatsexamen als Aufnahmeprüfung für das Referendariat

Nach dem Hamburger Modell ist das Staatsexamen als Aufnahmeprüfung für das Referendariat für die reglementierten juristischen Berufe konzipiert. Es soll aus 12 Klausuren und einer mündlichen Prüfung bestehen. Nach dem Vorschlag ist für die Aufnahme in das Referendariat Voraussetzung, dass das Staatsexamen mindestens mit der Note Befriedigend abgelegt wird.

I. Die Ausgestaltung nach dem Modell

Die hohe Zahl an Klausuren erscheint deshalb wünschenswert, weil sich die Wahrscheinlichkeit für ein objektives Ergebnis spürbar erhöht, je weniger einzelne „Ausrutscher“ ins Gewicht fallen. Die mündliche Prüfung sollte aus vier Prüfungsteilen (Vortrag und drei Abschnitte in den zentralen Rechtsgebieten) bestehen. Am Vortrag sollte festgehalten werden, er hat sich bewährt und gibt Gelegenheit zu zusammenhängender Präsentation von Gedanken. Im Einzelnen stellen wir uns folgendes vor:

1. Bewertungen

Die Klausuren sollten jeweils mit einem Anteil von 5,5 % in die Endnote eingehen, insgesamt also mit 66 %. Auf die mündliche Prüfung sollten 34 % entfallen.² Auf diese Weise ist sichergestellt, dass der – sicherlich größere Objektivität versprechende – schriftliche Prüfungsteil deutlich überwiegend ins Ergebnis einfließt; andererseits kommt aber auch der Fähigkeit des Kandidaten zur mündlichen Darstellung, zu Kommunikation, zu schneller Auffassung etc. hinreichende Bedeutung zu.

2. Klausuren

Die Klausuren sollten wie bisher 5 Zeitstunden dauern; eine kürzere Dauer haben wir diskutiert, aber verworfen, weil sie eine vertiefte Bearbeitung erschwert und zudem ein Zeitmanagement nicht in gleicher Weise ermöglicht.

Ursprünglich war der Ansatz des Hamburger Modells, je 5 Klausuren aus dem Bereich des Zivil- und des öffentlichen Rechtes sowie 2 aus dem Bereich des Strafrechtes schreiben zu lassen. Die Diskussion hat indes ergeben, dass diese Verteilung die tatsächliche praktische Relevanz der Fächer (und auch die Schwerpunkte des Studiums) nicht zufriedenstellend widerspiegelt. Die Klausuren sollten daher den Bereichen Zivilrecht (6 Klausuren), Öffentliches Recht (4 Klausuren) und Strafrecht (2 Klausuren) entstammen. Das entspricht der bisherigen Gewichtung (3-2-1) und der praktischen Bedeutung der Bereiche; zu bedenken ist hier, dass dem Strafrecht im mündlichen Teil bereits eine „gleichberechtigtere“ Rolle zukommt, was die (der Bedeutung angemessene) Untergewichtung in den Klausuren relativiert. Es soll keine Themenklausur oder Klausur in Methodenlehre geschrieben werden, vielmehr sollen alle Klausuren sich mit Falllösung oder Vertragsgestaltung befassen; eine reine Themenklausur ist ebenso wie die abstrakte Abprüfung von Methodenkenntnis nicht geeignet, die für die reglementierten Berufe erforderlichen juristischen Qualitäten abzuprüfen. In den Klausuren kann – natürlich – nur die für den Bachelor in den drei zentralen Rechtsgebieten erforderlichen Grundlagen- und Methodenkenntnis abgeprüft werden, mithin die Fähigkeit zur juristischen Problembearbeitung. Umfangreiches Einzelwissen wird nicht verlangt; die Klausuren werden auf die entschlackten Prüfungsgegenstandskataloge sowie die Curricula abgestimmt; praktische Probleme entstehen nach Auskunft von Prüfungsämtern nicht, es ließen sich genug Klausuren finden bzw. erstellen. Der Beschränkung des Prüfungsstoffes wie auch die Ausgestaltung der Aufgabenstellungen in Hinblick auf die Abprüfung gerade auch der Grundlagen- und Methodenkenntnisse kommt eine zentrale Bedeutung zu in Hinblick auf die Gewährleistung einer entsprechenden Konzentration der Ausbildung in den drei zentralen Rechtsgebieten in der universitären Ausbildung zu.

3. Mündliche Prüfung

Die Prüfungskommission besteht aus drei Prüfern, von denen mindestens zwei aus den reglementierten Berufen stammen sollten. Diese Zusammensetzung gewährleistet eine hinreichende Berücksichtigung des Umstandes, dass in Zukunft nur noch „für die reglementierten Berufe geprüft wird“, ist aber andererseits flexibel; die Anzahl von drei Prüfern trägt zudem etwas dazu bei, allzu subjektive Benotungen zu vermeiden. In der

² Zu den Einzelheiten siehe unten 3.

Prüfung sollen höchstens 4 Kandidaten geprüft werden, weil sich ansonsten die Prüfung in für Kandidaten und Prüfer nicht mehr hinnehmbarer Weise verlängerte.

Die mündliche Prüfung beginnt um 9.00 Uhr mit den Vorträgen. Die Prüflinge (die am Morgen einheitlich belehrt worden sind) erhalten jeweils eine Stunde zur Vorbereitung des Vortrages; die einstündige Vorbereitung des Vortrages erst am Prüfungstag hat sich bewährt. Sie ermöglicht es sehr gut, neben der Überprüfung der kommunikativen Fähigkeiten des Kandidaten auch dessen Befähigung zu schnellem und strukturiertem Bearbeiten und Darstellen zu beurteilen. Der Vortrag darf maximal 12 Minuten dauern, anschließend bestehen 8 Minuten Zeit für Nachfragen. Diese Limitierungen lassen die Prüfung nicht ausufern, ermöglichen aber gleichwohl einen umfassenden Vortrag und inhaltsreiche Nachfragen.

Es schließen sich die drei Fachprüfungen an, wobei je Fach und Prüfling 15 Minuten geprüft wird. In den somit regelmäßig einstündigen Fachprüfungen (15 Minuten pro Prüfling) besteht hinreichende Gelegenheit, alle Kandidaten zu prüfen.

Bei vier Kandidaten ergibt sich damit eine Gesamtprüfungszeit von 4 Stunden und 20 Minuten ohne Pausen. Gegen 15.00 Uhr sollten die Prüfungen damit beendet sein.

In die Examensnote gehen der Vortrag mit 10 %, die Fachprüfungen mit jeweils 8 % ein. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass für den Vortrag mehr Zeit zur Verfügung steht und er tendenziell eine objektivere Beurteilung der relevanten Fähigkeiten ermöglicht.

4. (Gesamt)Bewertung

Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass nur Leistungen im Bereich des bisherigen „befriedigend“ zur Aufnahme des Referendariates berechtigen sollen und eine Benotung mit „ausreichend“, die im Ergebnis gerade **nicht** ausreicht, eigenartig wirkt, ist es wünschenswert, die Notenskala anzupassen. Sie könnte etwa wie folgt geändert werden:

0	Ungenügend	Eine völlig unbrauchbare Leistung, die in keiner Weise mehr den Anforderungen entspricht
1 – 3	Mangelhaft	Eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung
4 – 6	Nicht ausreichend	Eine Leistung, die wegen Ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen nicht voll entspricht
7 – 9	Befriedigend	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen voll entspricht
10 – 12	Vollbefriedigend	Eine insgesamt über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
13 – 15	Gut	Eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
16 - 18	Sehr gut	Eine besonders hervorragende Leistung

Die zunächst verfolgte Idee, die Punktbereiche 1 – 3 als ungenügend, 4 – 6 als „mangelhaft“, 7 – 9 als „ausreichend“ (etc.) zu bezeichnen sowie auf die Note „vollbefriedigend“ zu verzichten, erschien bei näherer Betrachtung nicht geeignet. Sie böte zum einen im Bereich des „ungenügend“ eine gänzlich unnötige Spreizung und hätte zudem mit großer Sicherheit zur Folge, dass die Prüfer für solche Leistungen, die bisher mit 4 – 6 benotet worden wären, künftig „weiterhin“ ein „ausreichend“ vergäben und damit den angestrebten Effekt einer angemessenen Auswahl konterkarierten.

Auch die weitere Idee, über der Note „nicht ausreichend“ (4 – 6) mit einer an den im Rahmen der Promotion vergebenen Noten orientierten Bewertung (bis hin zu s. c. I.) fortzufahren, ließe zwar den auffallenden Verzicht auf die Note „ausreichend“ entfallen, wurde aber letztlich als etwas gekünstelt und unter dem Strich wenig weiterführend verworfen.

Eine – möglicherweise vorzugswürdige - **Alternative** könnte hingegen darin liegen, in der Bewertung vorausschauend auf die Eignung für das Referendariat abzustellen, um deren Überprüfung es ja allein geht. Das trüge nicht nur dem Zweck des Staatsexamens Rechnung sondern hätte zudem den Vorteil, dass man sich etwas grundsätzlicher von den bisherigen Benotungen löste, insbesondere durch die deutlichere Abkehr von den bisherigen Definitionen, und damit eventuell den veränderten Ansatz erfolgreicher umsetzen könnte. Dieser Effekt wird befördert durch das Abstellen auf „uneingeschränkte“ Eignung. Da das Hamburger Modell auf dem Gedanken beruht, dass jedermann, der Leistungen im Bereich des bisherigen „befriedigend“ erbringt, für das Referendariat mit überwiegender Wahrscheinlichkeit geeignet ist, und ein Ausschluss der „ausreichenden“ Kandidaten verfassungsrechtlich zulässig ist, dürfte auch diese Notenskala verfassungsrechtlich unbedenklich sein. Die Skala bedürfte indes im Ernstfall noch genauer verfassungsrechtlicher Überprüfung. Sie könnte dann jedenfalls folgende Gestalt haben:

0	Ungenügend	Eine völlig unbrauchbare Leistung
1 – 3	Mangelhaft	Eine mit erheblichen Mängeln behaftete Leistung, die sicher erwarten lässt, dass eine Eignung für die weitere Ausbildung im Referendariat nicht besteht.
4 – 6	Nicht ausreichend	Eine Leistung, die in der Gesamtschau so viele Mängel aufweist, dass eine uneingeschränkte Eignung für die weitere Ausbildung im Referendariat mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht besteht
7 – 9	Befriedigend	Eine Leistung, die die uneingeschränkte Eignung für die weitere Ausbildung im Referendariat überwiegend wahrscheinlich sein lässt
10 – 12	Vollbefriedigend	Eine Leistung, die sicher erwarten lässt, dass eine uneingeschränkte Eignung für die weitere Ausbildung im Referendariat besteht
13 – 15	Gut	Eine Leistung, die sicher erwarten lässt, dass eine über den Anforderungen liegende Eignung für die weitere Ausbildung im Referendariat besteht
16 – 18	Sehr gut	Eine Leistung, die sicher erwarten lässt, dass eine hervorragende Eignung für die weitere Ausbildung im Referendariat besteht

Von der am Ende zu ermittelnden rechnerischen Gesamtnote (12 Klausuren zu 5,5 %, Vortrag 10 %, drei mündliche Fachprüfungen zu je 8 %) kann die Kommission aufgrund des Gesamteindrucks um 0,5 Punkte nach oben oder unten abweichen (bisheriger „Sozialpunkt“). Die Halbierung des „Sozialpunktes“ (bisher war eine Abweichung um einen ganzen Punkt möglich) trägt zum einen der Rechtswirklichkeit Rechnung – tatsächlich wird äußerst selten mehr als ein halber Punkt vergeben; vor allem aber erscheint eine Möglichkeit zur Abweichung in der Gesamtnote um einen vollen Punkt doch als zu weiter Gestaltungsspielraum.

5. Zum Ablauf der Prüfung

Die Prüfung findet viermal im Jahr statt. Sie beginnt mit den Klausuren, die über einen Zeitraum von bis zu 4 Wochen geschrieben werden; das ermöglicht hinreichende Flexibilität und überlastet die Prüflinge nicht. Die Klausuren werden von zwei Prüfern beurteilt; der zweite Prüfer kennt das Erstvotum; eine andere Lösung im Sinne einer „blinden“ Zweitbeurteilung hätte sicher Vorteile, führte aber zu zeitlichen Schwierigkeiten, würde Probleme bei der Suche nach Prüfern auf (Erstvoten sind unbeliebter) und zöge Mehrkosten nach sich. Nach drei Monaten soll die mündliche Prüfung stattfinden.

Angestrebt wird also eine Gesamtprüfungsdauer von vier, maximal fünf Monaten. Das erscheint realistisch. Eine kürzere Dauer lässt sich de facto nicht realisieren.

Die Prüfung kann einmal, auch zur Notenverbesserung, wiederholt werden. Im Übrigen sorgt eine Härtefallklausel wie bisher für Einzelfallgerechtigkeit.

6. Zugangsvoraussetzung zur Prüfung

Zur Teilnahme an dem Staatsexamen sollte Voraussetzung ein juristischer Bachelor Voraussetzung sein. So können gänzlich ungeeignete Kandidaten ausgeschlossen und zum anderen verhindert werden, dass private Repetitoren an der Universität vorbei Kandidaten gezielt auf die Staatsprüfung hin vorbereiten.

II. Alternative Überlegungen

Im Rahmen der Diskussion kamen immer wieder Überlegungen auf, die mündliche Prüfung um weitere Komponenten, insbesondere zur Überprüfung auch der sozialen und kommunikativen Kompetenz der Kandidaten, anzureichern. Damit einhergehend gab es auch Stimmen, die eine noch stärkere Gewichtung des mündlichen Prüfungsteiles für wünschenswert hielten. Auf diesen Gedanken aufbauend, wäre etwa folgende alternative Gestaltung denkbar:

Das Staatsexamen könnte alternativ auch aus 10 Klausuren und einer mündlichen Prüfung mit fünf Prüfungsteilen (freier Vortrag über ein juristisches Thema, Gesprächsrunde zwischen den Kandidaten und drei Abschnitte in den zentralen Rechtsgebieten) bestehen. Die Klausuren könnten jeweils mit einem Anteil von 5 % in die Endnote eingehen, insgesamt also mit 50 %. Auf die mündliche Prüfung müssten dann ebenfalls

50 % entfallen. Durch den – sicherlich größere Objektivität versprechenden – schriftlichen Prüfungsteil würde die juristische Kompetenz wohl noch hinreichend deutlich abgebildet; andererseits käme aber auch der Fähigkeit des Kandidaten zur mündlichen Darstellung, zu Kommunikation, zu schneller Auffassung etc. hinreichende (und gegenüber der derzeitigen Rechtslage gesteigerte) Bedeutung zu.

Die Klausuren sollten auch in diesem Modell 5 Zeitstunden dauern; die oben genannten Gründe gelten auch insoweit. Die Klausuren sollten den Bereichen Zivilrecht (5 Klausuren), Öffentliches Recht (3 Klausuren) und Strafrecht (1 Klausur) entstammen, eine weitere Klausur könnte der Kandidat aus einem der drei zentralen Rechtsgebiete auswählen. Das entspricht ungefähr noch der bisherigen Gewichtung (3-2-1) und der praktischen Bedeutung der Bereiche und ermöglicht zudem eine gewisse Schwerpunktsetzung. Für die weitere Gestaltung der Klausuren gilt das oben Gesagte.

Eine anders gestaltete mündliche Prüfung begänne um 8.30 Uhr mit den freien Vorträgen. Die Prüflinge (die am Morgen vor der Prüfung einheitlich belehrt worden sind) erhalten beliebig viel Zeit für die Vorbereitung des Vortrages (theoretisch können sie ihn bereits während des Studiums vorbereiten), das Thema – das juristisch sein muss – wählen sie frei. Der Vortrag darf maximal 15 Minuten dauern, anschließend bestehen 15 Minuten Zeit für Nachfragen und Diskussion (seitens bzw. mit der Prüfungskommission). Diese Limitierungen lassen die Prüfung nicht ausufern, ermöglichen aber gleichwohl einen umfassenden Vortrag und inhaltsreiche Nachfragen. Hier wird auch die Kompetenz des Kandidaten in Bezug auf gründliches Bearbeiten umfangreicherer Themen geprüft.

Sodann folgt eine halbstündige Gesprächsrunde zwischen den Kandidaten zu einem von der Kommission vorgegebenen juristischen Thema. Die Kommission soll diese Diskussion nur beobachten und nicht selbst eingreifen. In diesem Teil sollen die Argumentationsfähigkeit, vor allem aber die sozialen Kompetenzen der Kandidaten beobachtet und bewertet werden.

Es schließen sich die drei Fachprüfungen an, wobei je Fach und Prüfling 15 Minuten geprüft wird. In den somit regelmäßig einstündigen Fachprüfungen (15 Minuten pro Prüfling) besteht hinreichende Gelegenheit, alle Kandidaten zu prüfen.

Bei vier Kandidaten ergibt sich damit eine Gesamtprüfungszeit von 5 Stunden und 30 Minuten ohne Pausen. Gegen 15.30 Uhr sollten die Prüfungen damit beendet sein.

In die Examensnote gehen der Vortrag mit 12 %, die Fachprüfungen mit jeweils 10 % und die Gesprächsrunde mit 8 % ein. Dies trägt den Prüfungszeiten sowie dem Umstand, dass der Vortrag tendenziell eine objektivere Beurteilung der relevanten Fähigkeiten ermöglicht, Rechnung.

Denkbar wären auch Mischgestaltungen – etwa die Anreicherung der oben unter 3. dargestellten mündlichen Prüfung um einzelne Elemente des Alternativvorschlages, vorzugsweise die halbstündige Gesprächsrunde, verbunden mit einer maßvolleren Erhöhung des Gewichtes der mündlichen Prüfung bei der Gesamtbenotung.

C. Das Referendariat für die reglementierten juristischen Berufe

Ausgangspunkt sind die Vorschläge des Hamburger Modells: 4 Stationen von jeweils 4 monatiger Dauer (Gericht, Anwaltschaft, Verwaltung und Wahlstation); Abschaffung des Zweiten Staatsexamens; Anwesenheitspflicht und qualifizierte Stationszeugnisse.

Die bisherigen Diskussionen haben aber gezeigt, dass dieser Vorschlag einige Mängel aufweist. So bekommt die Verwaltungsstation als Pflichtstation im Verhältnis zu der realen Bedeutung der Verwaltung für den Arbeitsmarkt eine zu große Bedeutung zu. Die Wahlstation erscheint in der vorgesehenen Form (4 Monate) zu unflexibel zu sein. Daneben muss der Frage effektiver Leistungskontrollen ein besonderes Augenmerk gewidmet werden. Unter Beibehaltung der 16 Monate Gesamtdauer des Referendariats wie auch einer Gewährleistung, dass in dieser Zeit die drei klassischen Rechtsgebiete absolviert werden sollten, erscheint eine Modifikation sinnvoll zu sein:

I. Die Struktur des Referendariates

Das Referendariat ist in 5 Stationen zu gliedern, davon 3 Pflicht- und 2 Wahlstationen. Im Einzelnen:

- Die Pflichtstationen sind in eine 4monatige Zivilstation sowie je eine 3monatige Straf- und ÖffR-Station aufzuteilen. Vorgabe ist, dass von den 3 Pflichtstationen eine bei einem Gericht und eine bei einem Rechtsanwalt abgeleistet werden muss. Die Zivilstation kann also bei Gericht oder einem Rechtsanwalt, die Strafstation beim Gericht, der Staatsanwaltschaft oder einem Strafverteidiger, die ÖffR-Station beim Gericht, in der Verwaltung oder einem Rechtsanwalt abgeleistet werden.
- Zwei Wahlstationen à 3 Monate schließen sich an. Hierfür gibt es keine inhaltlichen Vorgaben geben, außer, dass die Ausbildung bei einem Juristen erfolgen muss (also wie bisher Ausland, Wirtschaft, Notare, Speyer etc.).
- Damit bleibt es insgesamt bei der ursprünglich geplanten Dauer von 16 Monaten. Anstelle der zunächst angedachten 4 Stationen à 4 Monaten ergeben sich zwei Vorteile: Der Schwerpunkt liegt auf dem Zivilrecht und es gibt zwei Wahlstationen statt einer, die Referendare können sich also besser spezialisieren bei gleichzeitiger Beibehaltung des „Einheitsjuristen“. Die Wahlstation kann dadurch auch mit einem ggfs. dann 6-monatigen Auslandsaufenthalt sinnvoller ausgefüllt werden.

II. Begleitende Arbeitsgemeinschaften

Die Durchführung von Arbeitsgemeinschaften, die die Stationen begleiten, ist unerlässlich, um eine wirklich inhaltliche Verarbeitung und Reflexion der Tätigkeiten in den Stationen und die Vermittlung von für die praktische Arbeit grundlegenden Kenntnissen und Techniken zu gewährleisten:

- Die Pflichtstationen sollen von intensiven Arbeitsgemeinschaften begleitet werden. Für die 3 Pflichtfächer gibt es jeweils eine AG, die nach einem Einführungsblock fortlaufend besucht werden muss (ähnlich dem aus Süddeutschland bekannten verschulerten System, Einzelheiten sind zu diskutieren).

- Zusätzlich sollte – zeitlich flexibel – eine RechtsanwaltsAG zur Pflicht gehören (sinnvollerweise parallel zu einer Station beim Rechtsanwalt besucht) sowie je eine AG aus den folgenden Modulen wenigstens:

Fachübergreifende Module	Fachbezogene Module
<ul style="list-style-type: none"> - „Historisches“ (NS-Zeit/DDR) - Mediation - Verhandlungsführung, -teilnahme, Moot Court - Zeugenvernehmung, Psy- chologie der Zeugenaus- sage - usw. 	<ul style="list-style-type: none"> - Strafvollzug - ArbeitsR - FamR - GesR - Urheber-/Wettbewerbs-/PresseR - SteuerR - usw.

III. Beurteilungswesen

Einhergehen soll dieses Modell mit einem qualifizierten Beurteilungswesen in den Stationen. Objektiv einheitliche Beurteilungskriterien können durch einen einheitlichen Beurteilungsbogen geschaffen werden.

- a) Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Referendare bisher eher punktuell tätig werden, d.h. nicht einen einzelnen Aufgabenbereich komplett bearbeiten, sondern konkrete z.T sehr unterschiedliche Aufgaben von den Ausbildern zugewiesen bekommen. *Ob sich dies bei der zukünftigen Ausgestaltung des Referendariats ändert, wird zu diskutieren sein.* Ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass es sich bei den Referendaren um absolute Berufsanfänger handelt, die die Methoden der Bearbeitung eines praktischen Falles erst in den verschiedenen Stationen bzw. den begleitenden Arbeitsgemeinschaften erlernen.
- Daraus folgt, dass zum Überblick über die Tätigkeit eines Referendars sämtliche schriftlichen Leistungen im Einzelnen aufzuführen sind. Auch die mündlichen Leistungen sind – soweit es sich um eine umfassende Fallbearbeitung (Aktenvortrag) handelt – ausdrücklich zu erwähnen.
 - Die möglichst konkrete Beurteilung erfordert auch eine Bewertung der einzelnen Leistungen. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass die Referendare in jeder Station die Methoden der Fallbearbeitung für jedes Fachgebiet (Zivilrecht, Strafrecht, öffentliches Recht; forensische, administrative oder rechtsberatende Tätigkeit) erstmals erlernen, so dass eine Bewertung der Leistungen eher nur am Ende der jeweiligen Stationen erfolgen kann. Das bedeutet, dass nur ein Teil der praktischen Arbeiten auch zu bewerten ist (Vorschlag: die letzten drei).

- b) Andererseits geht es bei der Beurteilung der Leistungen der Referendare nicht nur um die einzelnen angefertigten Arbeiten sondern auch um ein Gesamtbild einzelner Fähigkeiten und Fertigkeiten (d.h. Kompetenzen). Auch dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die Referendare – jedenfalls bisher – überwiegend nicht in den Arbeitsbereich (des Ausbilders) eingebunden sondern nur punktuell beschäftigt sind (zu zukünftigen Änderungen insoweit bedarf es der näheren Ausgestaltung des – neuen und verkürzten - Referendariats, s.o.).

Einige Fähigkeiten (d.h. Beurteilungsmerkmale) werden jedoch in jedem Fall vom Ausbilder beurteilt werden können:

Fachkompetenz

(Umfang, Differenziertheit und Einsatz der für den wahrgenommenen Aufgabenbereich erforderlichen Kenntnisse des materiellen Rechts sowie des Verfahrensrechts)

Auffassungsgabe, Denk- und Urteilsfähigkeit

(Fähigkeit, schwierige Sachverhalte in angemessener Zeit verlässlich zu erfassen, zu analysieren, logisch zu ordnen und folgerichtige, problembewusste Schlussfolgerungen zu ziehen)

Entschlusskraft und Initiative

(Fähigkeit und Bereitschaft eigenverantwortlich zu entscheiden und aus eigenem Antrieb zu handeln, Kreativität)

Ausdrucksfähigkeit

(Fähigkeit, sich eindeutig, fachgerecht, verständlich, gewandt und überzeugend auszudrücken; schriftlich und mündlich)

Arbeitssorgfalt und –zuverlässigkeit

(Fähigkeit und Bereitschaft, gründlich und konzentriert zu arbeiten sowie die anfallenden Aufgaben zeitgerecht, beständig und verlässlich zu erledigen)

Belastbarkeit

(Fähigkeit und Bereitschaft, auch starke Arbeitsbelastungen zu bewältigen und dabei anforderungsgerechte Leistungen zu erbringen)

Durchsetzungsfähigkeit

(Fähigkeit und Bereitschaft, eigene Standpunkte mit überzeugenden Argumenten zu vertreten und angemessen zu Geltung zu bringen)

Soziale Kompetenz

(Fähigkeit zur Zusammenarbeit – mit anderen Kollegen und sämtlichen Mitarbeitern der Ausbildungsstelle - und Bereitschaft, die Beiträge anderer offen aufzunehmen und angemessen zu berücksichtigen; Auftreten gegenüber Mitarbeitern und Außens-tehenden).

- c) Sowohl für die Beurteilung der einzelnen Leistungen als auch der Fähigkeiten bedarf es eines objektiven Bewertungssystems. Dieses hat sich als Vergleichsgröße an den Anforderungen an Referendare der gleichen Ausbildungsstufe zu orientieren. Das Bewertungssystem kann insbesondere bei der Beurteilung konkreter Leistungen mit dem bisherigen Bewertungsschema oder einem ggfs. zu änderndem Schema (vgl. oben unter B.) ausgestaltet werden.

Die Beurteilungsmerkmale im Kompetenzbereich können dagegen ausschließlich an den üblichen Anforderungen (Ankreuzschema) gemessen werden, eine konkrete Benotung ist insoweit angesichts der Tatsache, dass es nicht um einzelne greifbare Leistungen handelt, unüblich:

übertrifft die Anforderungen herausragend	übertrifft die durchschnittlichen Anforderungen deutlich	übertrifft die durchschnittlichen Anforderungen	Entspricht den durchschnittlichen Anforderungen	entspricht den durchschnittlichen Anforderungen noch	entspricht den durchschnittlichen Anforderungen weniger	entspricht den durchschnittlichen Anforderungen nicht
---	--	---	---	--	---	---

- d) Hinzuweisen ist auf folgende Probleme:

Wie in jedem Beurteilungsbereich liegt auch bei der Referendarbeurteilung das Problem in der Einheitlichkeit des subjektiven Beurteilungsmaßstabs des jeweiligen Ausbilders/Beurteilers und damit in der Vergleichbarkeit der Beurteilungen. Dabei kommt im Referendarbereich noch hinzu, dass es eine Vielzahl von Beurteilern geben wird. Diesem Problem kann in gewissen Grenzen durch noch nähere Beschreibung der Beurteilungskriterien und der Bewertungsmaßstäbe sowie evtl. durch Fortbildungen entgegen gewirkt werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass das vorgeschlagene – im Vergleich zur gegenwärtigen Beurteilungspraxis erheblich aufwändigere – Beurteilungsschema zu einem größeren Zeitaufwand bei den einzelnen Ausbildern führen wird. Auch ist eine Kontrolle der durchgeführten Beurteilungen (Überbeurteilung) eher schwierig. Schließlich kommt den Beurteilungen angesichts der Tatsache, dass es kein Staatsexamen mehr geben wird, erheblich größere Bedeutung zu, so dass u.U. mit einer größeren Bereitschaft der Anfechtung durch die Referendare zu rechnen ist, die evtl. wieder zu günstigen Beurteilungen führen könnte.

In der Durchführung der Beurteilung durch die einzelnen Ausbilder liegt deshalb angesichts der zukünftigen Bedeutung der Referendarbeurteilungen ein erhebliches Risiko.

Schließlich stellt sich auch noch die Frage, ob der einzelne Beurteiler eine Eignungsprognose für den Arbeitsbereich abgeben soll. Insbesondere in dem Fall, dass die Referendare stärker in den Arbeitsbereich der Ausbilder eingebunden sind, dürfte eine derartige Prognose leichter möglich sein, als bei der bisherigen eher punktuellen Beschäftigung.

IV. Leistungskontrollen/Prüfung(en)

Das Zweite Staatsexamen in seiner bisherigen Form mit 8 Klausuren sowie einer mündlichen Prüfung (Aktenvortrag, mündliche Prüfung in 4 Fächern) hat sich nicht bewährt.

Gerade das Klausurexamen führt dazu, dass die Referendarinnen und Referendare ihre Ausbildungszeit in erster Linie zur Vorbereitung auf die Klausuren nutzen und die Möglichkeiten einer sinnvollen Stationsausbildung nicht ausschöpfen: Es wird nur das gelernt, was geprüft wird. Trotzdem erscheint es sinnvoll zu sein, Prüfungselement – gleich welcher Art – in der Ausbildung neben dem Beurteilungswesen (qualifizierte Stationszeugnisse) einzuführen. Denn die Erfahrung zeigt allzu häufig auch, dass nur das gelernt wird, was hinterher abgefragt wird und dann in eine relevante Bewertung einfließt. Es dürfte außerdem für alle Beteiligten von Interesse sein, das Referendariat mit aussagekräftigen Zeugnissen zu verbinden: Die Referendare können so bei der Bewerbung ihre Leistung unter Beweis stellen, die einstellenden Bereiche können gezielt passende Bewerber aussuchen. Der Abschied vom 2. Staatsexamen in der jetzigen Form beinhaltet also nicht zwangsläufig die Abkehr von Prüfungen und Noten.

Als alternative/kumulative Modelle sind vorstellbar:

- die Benotung von Arbeitsgemeinschaften; hier könnten dann mündliche Leistungen wie Mitarbeit, Aktenvorträge, Referate einfließen, aber auch Klausuren geschrieben werden (Nachteile: subjektives Element bei persönlicher Nähe zwischen AG-Leiter und Referendaren, Noteninflation; Vorteile: Referendare sind zu aktiver Mitarbeit gezwungen, es wird das geprüft, was zuvor beigebracht wurde)
- Abschlussklausuren, am Ende einer Pflichtstation, organisiert durch das Prüfungsamt [Vorteile: Objektivität, Gerechtigkeit, von außen anerkannt, für die Referendare Abschichtung des Prüfungsstoffs, Nachteile: die bisher mit dem Klausurexamen in Verbindung gebrachten, lassen sich evtl. vermindern durch bessere Klausuren (mehr Methodik, weniger Stoffumfang, siehe Gruppe 1. Examen)]
- Wahlelement: die Referendare können wählen, ob sie am Ende der Pflichtstationen Klausuren schreiben, Aktenvorträge halten oder eine (Kurz-) Hausarbeit schreiben wollen; wichtig wäre dann nur, dass irgendeine Art von Prüfung in jedem Fach gewährleistet ist
- mündliche Prüfung am Ende des Referendariats in allen Fächern als dann möglicherweise sog. Zweites Staatsexamen mit einer veränderten Struktur gegenüber der bisherigen mündlichen Prüfung. Hier kann auf die Überlegungen zu einer alternativen Ausgestaltung der mündlichen Prüfung des Staatsexamens oben unter B II. Bezug genommen werden.

In einem großen OLG-Bezirk mit den günstigen Rahmenbedingungen auch einer gewissen örtlichen Nähe wie Hamburg dürfte es organisatorisch kein Problem darstellen, die vier 3-monatigen Stationen zeitlich flexibel zu gestalten, so dass die Referendare die Reihenfolge frei festlegen können, wie auch die entsprechende Anzahl von begleitenden Arbeitsgemeinschaften durchzuführen. Dies dürfte bei kleineren Ausbildungsstellen (kleinere Bundesländer bzw. Ausbildung in Landgerichtsbezirken) u.U. schwieriger sein, in diesem Fall könnte es sich anbieten, bei der im Modell vorgeschlagenen, schematischen Reihenfolge zu bleiben bzw. anders zu modifizieren.

Einzelprobleme (wie Urlaub, Krankheit der Referendare) werden zu erörtern sein, scheinen aber nicht unlösbar (z.B. Urlaubssperre während der Pflichtstationen, Vereinheitlichung der Arbeitsgemeinschaften, so dass im Falle von Krankheit ein Wechsel möglich ist). Fraglich ist auch, wie man im Falle des Nichtbestehens von Prüfungsaufgaben oder Stationen reagieren sollte (Wiederholungsprüfung? Verbesserungsversuch?).

Schlussbemerkung

Mit den vorgelegten Vorschlägen für eine mögliche Ausgestaltung des Hamburger Modells hoffen wir Anregungen gegeben zu haben für eine auch und gerade kritische Diskussion im Rahmen des anstehenden „theoretischen Praxistest“ auf dem 3. Hamburger Symposium zur Reform der Juristenausbildung.